

Zur Geschäftsstelle am: **19. Aug. 2014**



Das Urteil ist rechtskräftig seit:

Giessen, den
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Aktenzeichen:
517 Cs 802 Js 35646/13

AMTSGERICHT GIESSEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Strafsache gegen

Jörg BERGSTEDT, geb. am 2.7.1964 in Bleckede, wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, ledig, Deutscher

wegen

Erschleichen von Leistungen

Das Amtsgericht Giessen – Strafrichter – hat in der Sitzung am 15. Juli 2014, an der teilgenommen haben:

als Strafrichter
Seichter
Richter am Amtsgericht

als Beamter der Staatsanwaltschaft
Staatsanwalt Bützler

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
JHS. Becker

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Erschleichens von Leistungen in 2 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,-- € verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 265 a, 248 a, 53 StGB

G r ü n d e

I.

Der ledige Angeklagte ist von Beruf Schriftsteller. Er ist nicht einschlägig vorbestraft, andere Vorstrafen liegen mehr als 5 Jahre zurück. Das Gericht hat daher diese Vorstrafen nicht festgestellt und den Angeklagten als nicht vorbelastet behandelt.

II.

1. Am 28.06.2013 benutzte der Angeklagte den Zug Nr. 32252 von Buir nach Köln Hauptbahnhof. Gegen 09:27 Uhr wurde er im Bereich Horrem kontrolliert, wobei die Kontrolleurin von hinten auf ihn zukam. Bei der Kontrolle trug der Angeklagte an der Oberbekleidung einen Sticker, etwa in Größe einer Scheckkarte, mit der Aufschrift (sinngemäß) „Ich fahre umsonst“. Der Angeklagte war er nicht im Besitz eines Fahrausweises. Der Fahrpreis hätte 6,20 € betragen.
2. Ebenfalls am 28.06.2013 benutzte der Angeklagte den Zug Nr. 33213 von Düren nach Köln Hauptbahnhof. Gegen 16:17 Uhr wurde er im Bereich Düren wiederum kontrolliert. An einer Jacke, die er auf den Knien liegen hatte, hatte er wiederum einen Sticker, etwa in Größe einer Scheckkarte, mit einer Aufschrift (sinngemäß) „Ich fahre unentgeltlich“. Der Angeklagte war nicht im Besitz eines Fahrausweises. Der Fahrpreis hätte wiederum 6,20 € betragen

III.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, die die Zeugen Greving (zu 1.) und Hillnhüter (zu 2.) jeweils bestätigt haben sowie auf einem von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung überreichten Foto, das als Anlage zum Protokoll genommen wurde.

IV.

Danach war der Angeklagte wie geschehen zu verurteilen.

Die Auffassung des Angeklagten, er habe nicht getäuscht, schließlich habe er ja zu erkennen gegeben, dass er keinen Fahrschein habe, trifft nicht zu.

Die Aussage „Ich fahre umsonst“ (so auf dem von dem Angeklagten vorgelegten Foto) lässt nicht erkennen, dass der Angeklagte unberechtigt umsonst fährt. Er kann umsonst fahren, weil er die Reise geschenkt bekommen oder einen Vielfahrer-Gutschein der Bahn eingelöst hat. Er kann umsonst fahren, weil er als Behinderter unentgeltlich zu fahren berechtigt ist.

In Fall 1 war der Sticker auch erst zu erkennen, als die von hinten herankommende Kontrolleurin schon ganz nah bei dem Angeklagten war. Damit war in diesem Fall zunächst und bis unmittelbar vor der Kontrolle nicht erkennbar, dass er ohne Fahrschein fuhr.

Damit hat der Angeklagte seinen Vorbehalt, den Fahrpreis nicht entrichten und die Beförderungsbedingungen nicht einhalten zu wollen, nicht nach außen eindeutiger Weise, und in Fall 1 auch nicht in offener Weise, sondern objektiv nur für den Fall seiner Überprüfung zur Wahrnehmung durch das Kontrollpersonal zum Ausdruck gebracht <vgl. KG Berlin NJW 2011, 2600>.

V.

Als Bestrafung waren zwei Einzelstrafen zu je 20 Tagessätzen angemessen, die zu einer Gesamtstrafe von 30 Tagessätzen zusammengeführt wurden. Da dem Gericht die Einkommenssituation des Angeklagten nicht bekannt ist, hat es zu Gunsten des Angeklagten die Tagessatzhöhe auf 10 € festgesetzt.


Seichter, Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt/Beglaubigt
Gießen, den 20. Aug. 2014

Urkundebeamteter der Geschäftsstelle

Urteil:

Der Angeklagte wird wegen Erschleichens von Leistungen in 2 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10 € verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 265a, 248a, 53 StGB